

Reglement über die Ent- schädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde Aesch

vom 7. Dezember 2000
letzte Änderung 27. September 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe	3
§ 3	Rücktritt, Altersgrenze	3
§ 4	Allgemeine Pflichten	3
§ 5	Entschädigung allgemein	3
§ 6	Pauschalentschädigungen von Behördenmitgliedern	4
§ 7	Sitzungen	4
§ 8	aufgehoben	4
§ 9	Höhe der Entschädigung	4
§ 10	Übrige Entschädigungen	4
§ 11	Spesenersatz	4
§ 12	Indexgrundlage	4
§ 13	Ausgleich der Teuerung	4
§ 14	Inkrafttreten	4

Anhang: Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen
nebenamtlichen Funktionen 6/7

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Aesch

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und § 3 des Personalreglements, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

- ¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.
- ² Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.
- ³ Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Rücktritt, Altersgrenze

- ¹ Unter Vorbehalt höheren Rechts kann die Inhaberin oder der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion jederzeit von ihrem/seinem Amt zurücktreten.
- ² aufgehoben¹
- ³ Spätestens auf Ende der 4. Amtsperiode sollen Personen in nebenamtlichen Funktionen, die vom Gemeinderat oder durch die Wahlbehörde gewählt sind, aus dem Amt ausscheiden.²

§ 4 Allgemeine Pflichten

- ¹ Die Paragraphen 50 (Aufgabenerfüllung), 58 (Ablehnung von Vorteilen), 59 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 60 (Verantwortlichkeit), 61 (Rechtsschutz) und 72 (Haftpflichtversicherung) des Personalreglements gelten sinngemäss für die Inhaberinnen und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.
- ² Die Behördenmitglieder sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich zur Teilnahme an lokalen Anlässen verpflichtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörde Dritte einlädt.³

§ 5 Entschädigung allgemein

- ¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung.
- ² Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.
- ³ Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

¹ GVB vom 26.09.2012; in Kraft per 01.01.2013

² GVB vom 26.09.2012; in Kraft per 01.01.2013

³ GVB vom 27.09.2017; in Kraft per 01.01.2018

§ 6 Pauschalentschädigungen von Behördenmitgliedern

- ¹ Mit der Ausrichtung einer Pauschalentschädigung an ein Behördenmitglied, sind sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten abgegolten. Darunter fallen namentlich Vorbereitung und Aktenstudium von Behördensitzungen, Gemeindeversammlungen, Besprechungen oder Repräsentationsaufgaben sowie Sitzungen mit kommunalen Kontrollorganen.⁴
- ² Behördenmitglieder beziehen für ihre jeweiligen Behördensitzungen zusätzlich ein ordentliches Sitzungsgeld.⁵
- ³ Für die Mitarbeit als Mitglied einer Kommission bezieht das Behördenmitglied dieselbe Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

§ 7 Sitzungen⁶

Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen, zu denen diese offiziell einladen oder in amtlicher Funktion eingeladen worden sind.

§ 8 aufgehoben⁷

§ 9 Höhe der Entschädigung

Die Sitzungsgelder sowie die Jahresentschädigungen werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).

§ 10 Übrige Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Mitglieder von Behörden, die in Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen ein ordentliches Sitzungsgeld.

§ 11 Spesenersatz

Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 12 Indexgrundlage

Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Stand von 105.6 Indexpunkten der Konsumentenpreise per Dezember 1999.

§ 13 Ausgleich der Teuerung

- ¹ Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung.
- ² Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Anpassung an die Teuerung.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 1. Januar 2001 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2000 beschlossen.

⁴ GVB vom 27.09.2017; in Kraft per 01.01.2018

⁵ GVB vom 27.09.2017; in Kraft per 01.01.2018

⁶ GVB vom 27.09.2017; in Kraft per 01.01.2018

⁷ GVB vom 05.04.2004; in Kraft seit 01.07.2004

Aesch, 14. Dezember 2000

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

sig.

sig.

C. Thummel

R. Dubler

Das vorstehende Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen (Behördenreglement) ist mit Verfügung vom 14. Februar 2002 von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend genehmigt worden.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig.

sig.

M. Hollinger

G. Münger

Teilrevision vom 5. April 2004 genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 3. Juni 2004.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. September 2012; in Kraft seit 1. Januar 2013.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig.

sig.

M. Hollinger

M. Gysin

Teilrevision vom 26. September 2012 genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 23. Mai 2013.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. September 2017; in Kraft seit 1. Januar 2018.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig.

sig.

M. Hollinger

M. Gysin

Teilrevision vom 27. September 2017 genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 27. Februar 2018.

ANHANG: ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BEHÖRDEN- UND KOMMISSIONSMITGLIEDER SOWIE FÜR DIE ÜBRIGEN NEBENAMTLICHEN FUNKTIONEN

	Basisansatz	Geltende Ansätze
1. Behörden		
1.1 Pauschalen		
Gemeinderat		
Gemeindepräsident/in	Fr. 70'000.--	Fr. 75'300.--***
Vizepräsident/in	Fr. 28'000.-- ⁸	Fr. 29'700.--**
Mitglieder	Fr. 25'000.-- ⁹	Fr. 26'400.--**
Sozialhilfebehörde¹⁰		
Präsidentin	Fr. 8'000.--	Fr. 8'500.--**
Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten¹¹		
Präsident/in	Fr. 5'000.--	Fr. 5'300.--**
Schulrat der Sekundarschule¹²		
Präsident/in	Entschädigung durch den Kanton	
1.2 Sitzungsgeld		
Protokollführer/in pro Stunde	Fr. 33.-- + 50%	Fr. 34.60* + 50%
Mitglied pro Stunde	Fr. 33.--	Fr. 34.60*
Allfällige Entschädigungen des Kantons werden mit diesen Ansätzen verrechnet		
2. Kommissionen		
2.1 Pauschalen		
Gemeindekommission		
Präsident/in	Fr. 2'100.--	Fr. 2'300.--***
Geschäftsprüfungskommission		
Präsident/in	Fr. 2'100.--	Fr. 2'300.--**
2.2 Sitzungsgeld		
Wahlbüro		
Präsident/in pro Stunde	Fr. 33.-- + 50%	Fr. 34.60* + 50%
Mitglied pro Stunde, werktags	Fr. 33.--	Fr. 34.60*
Mitglied pro Stunde, sonntags	Fr. 33.-- + 50%	Fr. 34.60* + 50%
Kommissionen		
Präsident/in ohne Pauschale pro Stunde	Fr. 33.-- + 50%	Fr. 34.60* + 50%
Präsident/in mit Pauschale pro Stunde	Fr. 33.--	Fr. 34.60*
Protokollführer/in pro Stunde	Fr. 33.-- + 50%	Fr. 34.60* + 50%
Mitglied pro Stunde	Fr. 33.--	Fr. 34.60*

⁸ GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

⁹ GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

¹⁰ GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

¹¹ GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

¹² GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

* Teuerungsanpassung der Sitzungsgelder um 4.8% (Anpassung der Jahre 2001-2008) gemäss GRB vom 18. Dezember 2007; in Kraft per 1. Januar 2008.

** Teuerungsanpassung der Sitzungsgelder um 5.9% gemäss GRB vom 16. Dezember 2008, in Kraft per 1. Januar 2009.

*** Teuerungsanpassung der Sitzungsgelder um 7.6% gemäss GRB vom 16. Dezember 2008, in Kraft per 1. Januar 2009.

	Basisansatz	Geltende Ansätze
	Basisansatz	Geltende Ansätze
3. <u>Übrige Funktionen</u>		
3.1 <u>Feuerwehr</u>	Entschädigung gemäss Statuten Feuerwehrzweckverband Klus	
3.2 <u>Zivilschutz</u>		
a) <u>Pauschalen</u>		
Kommandant	Fr. 4'800.--	Fr. 5'200.--***
Kommandant-Stv.	Fr. 2'000.-- ¹³	Fr. 2'100.--**
b) <u>Sitzungen</u>		
Kader und Mitglieder pro Stunde	Fr. 33.--	Fr. 34.60 *
c) <u>Entschädigung bei Einsatz (pro Std.); wenn nicht über EO anrechenbar</u>		
Kader und Mannschaft	Fr. 30.--	Fr. 31.50 *
Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie An Sonn- und Feiertagen für die erste Stunde	Fr. 30.-- + 100%	Fr. 31.50 *+ 100%
d) <u>Stundenentschädigung</u>		
Materialverwalter/in		Fr. 34.60*
3.3 <u>Ferienpass</u>¹⁴		
a) <u>Pauschalen</u>		
Präsident/in	Fr. 2'900.--	Fr. 3'100.--**
4. <u>Allgemeines</u>		
<u>Tagespauschale für Tagungen</u>		
halber Tag	Fr. 100.--	Fr. 100.--
ganzer Tag	Fr. 150.--	Fr. 150.--

Teuerungsanpassung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2007, GRB 1250.

Teuerungsanpassung beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2008, GRB 1230.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig.

sig.

M. Hollinger

G. Münger

¹³ GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

¹⁴ GVB vom 5. April 2004; in Kraft seit 1. Juli 2004

* Teuerungsanpassung der Sitzungsgelder um 4.8% (Anpassung der Jahre 2001-2008) gemäss GRB vom 18. Dezember 2007; in Kraft per 1. Januar 2008.

** Teuerungsanpassung der Sitzungsgelder um 5.9% gemäss GRB vom 16. Dezember 2008, in Kraft per 1. Januar 2009.

*** Teuerungsanpassung der Sitzungsgelder um 7.6% gemäss GRB vom 16. Dezember 2008, in Kraft per 1. Januar 2009.